

Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007, in der ab dem 01.08.2020 gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 23.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Stadt Velbert

Die Stadt Velbert, Fachbereich 5 – Jugend, Familie und Soziales, nachfolgend Jugendamt genannt, fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
2. Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)
3. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen
4. Feststellung und Überprüfung der fachlichen Eignung der Tagespflegepersonen und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
5. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

Die Zuständigkeit für die Leistungserbringung ergibt sich aus der Aufstellung in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich beim Jugendamt anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (3) Die Bewilligung kann zusammen mit der Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII und § 21 KiBiz werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ in ihrer jeweils gültigen Fassung herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Richtlinie sind.

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 oder
- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten.

Von sozialpädagogischen Fachkräften [nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin] mit mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern, wird mindestens die Absolvierung einer Grundqualifizierung in einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten gefordert, die Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten jedoch empfohlen.

Weitere Eignungsvoraussetzungen sind

- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „*Erste Hilfe am Kind*“
- die nachgewiesene Teilnahme an einem Kurs „*Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung gemäß den Vorgaben in der jeweiligen Pflegeerlaubnis, mindestens jedoch im Umfang von 5 Unterrichtsstunden jährlich
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nach den Vorgaben des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

(2) Räumliche Voraussetzungen

Als Orientierungshilfe sollen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die in ihrer jeweils gültigen Fassung als **Anlage 2** Bestandteil dieser Richtlinien sind, erfüllt sein.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (a) oder in anderen geeigneten Räumen (b) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen.

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind
- Küche
- Kindgerechter Sanitärbereich und eine Wickelmöglichkeit
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 23 KiBiz) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der **Anlage 1** genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche sowie das Erbringen und die Prüfung der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, vorzubereiten.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 6

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 21 u. 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Es ist die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. 3 Monate vor Ablauf muss diese erneut schriftlich von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Velbert haben, wird eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Geldleistung wird ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Jugendamt vorgelegt wird, frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt.

Grundlage für die Berechnung der Geldleistung sind die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden.

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes betreute Kind eine zusätzliche Betreuungsstunde wöchentlich angerechnet.

Für die Berechnung der monatlichen Zahlungen werden die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Die Geldleistung wird grundsätzlich monatlich rückwirkend gezahlt.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, gilt Folgendes:

Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. eines Monats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Monats wird die Hälfte der monatlichen Geldleistungen bewilligt. Endet die Betreuung nach dem 15. eines Monats, entsteht ein Anspruch auf die volle Geldleistung, bei einem Betreuungsende bis zum 15. besteht ein Anspruch auf die Hälfte der monatlichen Leistung.

Das Gleiche gilt, wenn sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Kalendermonats ändert.

Für eventuell vertraglich vereinbarte andere Kündigungsfristen werden vom Jugendamt keine Geldleistungen übernommen.

(2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a. dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c. der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, jedoch höchstens den hälftigen Betrag der gesetzlichen Alterssicherung
- e. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, jedoch höchstens den hälftigen Beitrag der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Der **pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand** nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **1,80 €**.

Der pauschalisierte Betrag zur Anerkennung der **Förderungsleistung** nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten: **3,00 €**
 - b) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten **3,20 €**
 - c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,20 €**
 - d) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung/Studium als staatlich anerkannte Erzieher/- in oder als Diplom-Sozialpädagoge/-Sozialpädagogin: **3,40 €**
 - e) für Tagespflegepersonen, die den Qualifikationsanforderungen dieser Richtlinien noch nicht entsprechen, jedoch aufgrund früher geltender Regelungen für die Zeit der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, bis zum zeitlichen Ablauf der bestehenden Erlaubnis: **1,50 €**
 - f) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde: **der 2-fache Betrag** der Förderleistung, die der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis e) zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll sich die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder um den Faktor 2 reduzieren.
 - g) bei der Betreuung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) erhalten, wird zusätzlich ein Betrag von bis zu 200 € monatlich bei einem Betreuungsumfang von 25 Stunden wöchentlich gezahlt. Der Betrag erhöht sich nicht bei einem größeren Betreuungsumfang. Bei Betreuungszeiten unter 25 Stunden wöchentlich erfolgt eine anteilige Kürzung.
- (4) Die Höhe der Förderleistungen nach Absatz 3 wird künftig jährlich angepasst. Die Anpassung erfolgt im Umfang der Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz auf der Basis der in dieser Satzung ab dem 01.08.2020 (Kindergartenjahr 2020/2021) festgelegten Beträge erstmals zum 01.08.2021 (Kindergartenjahr 2021/2022). Die zu zahlende Förderleistung je Betreuungsstunde wird jeweils auf volle 10 Cent aufgerundet.

(5) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Ergänzende Betreuung (06:00 – 08:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr)	20 % Erhöhung der Förderleistung
Samstag	20 % Erhöhung der Förderleistung
Sonntag, Feiertag	25 % Erhöhung der Förderleistung
Eingewöhnungszeit	Die Förderung in der Eingewöhnungsphase erfolgt im Umfang der tatsächlichen Betreuungsstunden (Stundenzettel) nach den Fördersätzen im Absatz 3.

(6) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 10 Absatz 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Absatz 2 Buchst. c) bis e) nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Absatz 2 Buchst. b).

Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen des Jugendamtes nach Absatz 2.

(7) Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, höchstens aber für 10 Kalendertage im Jahr
- b. bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 25 Kalendertage im Jahr
- c. bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 6 aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Darüber hinaus gehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht.

(8) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonates für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen. Das Jugendamt kann eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson und der Eltern in Form einer Auflistung der tatsächlichen Betreuungszeiten verlangen.

(9) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 9

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 22 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kindesbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.

(4) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 17 KiBiz eine Konzeption entwickeln sowie Beobachtungen und Dokumentationen des Entwicklungsverlaufs der betreuten Kinder erstellen.

§ 10

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen und die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts ist bis zu einem Betrag in Höhe von bis zu 3 Euro täglich je betreutem Kind zulässig und zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell im Betreuungsvertrag zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 27.11.2014 außer Kraft.